

RS Vwgh 1960/6/29 0476/58

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1960

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §54

GewO 1859 §25 idF 1957/178

Rechtssatz

Ein unangesagter Augenschein kann im Verfahren nach§ 25 GewO in besonderen Fällen ein gebotenes Beweismittel sein, wenn zwischen konkret gehaltenen Anrainerbeschwerden und dem Ergebnis der anlässlich eines angekündigten Lokalaugenscheines getroffenen Feststellungen nicht aufgeklärte Widersprüche bestehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1960:1958000476.X00

Im RIS seit

08.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at